

17a

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 7/74

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Klara K [REDACTED] geb. J [REDACTED], B [REDACTED],
D [REDACTED]-S [REDACTED]-Weg [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kurt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

B e r l i n, vertreten durch den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht, Berlin 19,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Joachim [REDACTED], B [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 24. Juni 1974 unter Mitwirkung der Richter Dr. Kreft, Gähtgens, Dr. Krohn, Peetz und Lohmann

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats des Kammergerichts vom 10. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist gemäss den §§ 519 b, 567 ZPO zulässig und richtig angebracht worden; sie ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin erstrebt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 580 Nr. 7 b ZPO, die - so meint sie - deshalb zugelassen werden müsse, weil sie durch das vorliegende undatierte ärztliche Attest des Facharztes Dr. F. [REDACTED] jetzt Umstände dartun könne, die eine ihr günstigere Entscheidung über ihr Gesuch um Wiedereinsetzung gegenüber der Versäumung der Berufungsbe gründungsfrist herbeigeführt haben würden.

Über einen entsprechenden Antrag der Klägerin hat der Senat bereits mit Beschluß vom 4. Oktober 1973

- 3 -

- III ZB 11/73 - entschieden. Damals hatte die Klägerin eine eidesstattliche Erklärung des Rechtsanwalts G [REDACTED] vom 26. April 1973 eingereicht, mit der dieser versicherte, er habe wegen einer plötzlichen gesundheitlichen Störung den Auftrag der Klägerin nicht rechtzeitig ausführen können; er könne auch ein ärztliches Attest nicht beibringen, weil er hinterher einen Arzt nicht aufgesucht habe. Im Beschwerdeverfahren reichte dann die Klägerin "zwecks Erhärtung" der Erklärung von Rechtsanwalt G [REDACTED] noch das bereits angeführte ärztliche Attest des Facharztes Dr. F [REDACTED] ein, das lautet:

"Rechtsanwalt G [REDACTED] ist hier wegen einer Herz- und Kreislauferkrankung in Behandlung. Die Erkrankung ist seit 1969 bekannt und von mir behandelt worden. Es bestehen synkopale Anfälle mit Bewußtseinsverlust. Ein Anfall ist nach dem Krankheitsverlauf auch am 16. Oktober 1972 anzunehmen".

Dieses Attest lag - entgegen der Meinung der Beschwerde - dem Senat bereits bei seiner Beschlußfassung am 4. Oktober 1973 vor. Dass es in der Begründung des Beschlusses nicht erwähnt worden ist, erklärt sich aus folgendem: Das ärztliche Attest kann für sich allein einen Wiederaufnahmegrund nicht bieten, denn es besagt nichts darüber und kann nach dem Vorbringen der Klägerin auch nichts darüber besagen, weshalb Rechtsanwalt G [REDACTED] am 16. Oktober 1972 seinen Auftrag nicht ausführen konnte und die Begründungsfrist versäumt wurde; es legt höchstens eine Möglichkeit dar, der eigene Beobachtungen des Arztes nicht zugrundeliegen. Erst im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



140

Zusammenhang mit der eidesstattlichen Erklärung von Rechtsanwalt G[REDACTED], zu deren "Erhärtung" es eingereicht wurde, könnte es möglicherweise von Bedeutung werden. Hier aber ist es ohne Belang. Denn der Senat konnte die Erklärung von Rechtsanwalt G[REDACTED] nicht als eine die Wiederaufnahme nach § 580 Nr. 7 b ZPO rechtfertigende Urkunde werten, weil sie nachträglich für das Wiederaufnahmeverfahren angefertigt worden war. Abgesehen davon, daß ein Gleiches auch für das ärztliche Attest zutrifft, entfiel dessen Bedeutung für den Antrag notwendig mit der Nichtberücksichtigung der Erklärung des Rechtsanwalts G[REDACTED], deren Erhärtung es dienen sollte. Die Gründe, die den früheren Wiederaufnahme- und Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin als ungerechtfertigt erscheinen ließen, sind daher auch jetzt noch gegeben. Denn der Wiederaufnahmeantrag kann nicht auf Urkunden gestützt werden, die nachträglich angefertigt werden, um einen Wiederaufnahmeantrag zu begründen. Auch die nunmehr vorliegende Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Kreft

Gähtgens

Dr. Krohn

Peetz

Lohmann